

**GEMEINDE RIEDERICH**  
**Landkreis Reutlingen**

**Benutzungs- und Gebührenordnung**  
**für die kommunalen Kindertageseinrichtungen**

**Neufassung Juni 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat am 27. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Riederich betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinderkrippen sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Kindergärten sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (3) Die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern ab Schuleintritt bis zum Verlassen der Grundschule. Sie dient der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

**§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
  1. Gewünschter Beginn des Benutzungsverhältnisses

2. Gewünschtes Betreuungsangebot
  3. Anschrift und Unterschriften der Sorgeberechtigten
- (2) Das Anmelden für die Kinderkrippe und die Kindergärten ist ganzjährig möglich.
  - (3) Für die An-, Ab- und Ummeldung des Kindes in der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung gelten die Stichtage 30.06. für das erste Schulhalbjahr bzw. der 30.11. für das zweite Schulhalbjahr. Eine von dieser Regelung abweichende An-, Ab- oder Ummeldung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe, wie z. B. Tod eines Elternteils, Zuzug während des Schulhalbjahrs oder Vergleichbares, vorliegen.
  - (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet.
  - (5) Von der Kinderkrippe oder den Kindergärten hat gegenüber der Gemeinde Riederich die Abmeldung des Kindes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Das Abmelden des Kindes von der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ist jeweils nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss ebenfalls schriftlich, allerdings unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen. Eine von dieser Regelung abweichende Kündigung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe, wie z. B. Tod eines Elternteils, Arbeitslosigkeit, Wegzug oder Vergleichbares, vorliegen.
  - (6) Die Gemeinde Riederich kann das Benutzungsverhältnis für die Kinderkrippe und die Kindergärten aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
    - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
    - b) die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung,
    - c) die wiederholte Nichteinhaltung der in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung aufgeführten Pflichten der Eltern/Personenberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung,
    - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept der Einrichtung und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht möglich ist,
    - e) wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

- (7) Für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend. Ergänzend hierzu kann ein Ausschluss von dieser Einrichtung erfolgen, wenn Verhaltensmuster eines Kindes, eine Aufsicht in einem nicht zumutbaren Umfang erfordern und somit den Betriebsablauf in der Einrichtung wesentlich beeinträchtigen.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Aufnahmebescheid benannten Monats bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet.
- (3) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August ist keine Gebühr zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Kinderkrippe wird gestaffelt nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder des Gebührenschuldners, sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 6. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe ergeben sich aus dem gewählten Betreuungsmodell nach Anlage 1.
- (2) Für die Kinderkrippe gilt ab dem ersten Tag der Aufnahme der entsprechende Kalendermonat als Eingewöhnungsmonat. Die Personensorgeberechtigten bezahlen im Eingewöhnungsmonat 37,5 % der eigentlichen Benutzungsgebühr.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Kindergärten wird gestaffelt nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder des Gebührenschuldners, sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 6. Die Benutzungsgebühren für den Besuch eines Kindergartens ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung und dem gewählten Betreuungsmodell nach Anlage 2.
- (4) Für die Kindergärten gilt ab dem ersten Tag der Aufnahme der entsprechende Kalendermonat als Eingewöhnungsmonat. Die Personensorgeberechtigten bezahlen im Eingewöhnungsmonat 68,75 % der eigentlichen Benutzungsgebühr.
- (5) Die Höhe der Gebühr für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung wird gestaffelt nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder des Gebührenschuldners, sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 6. Die Benutzungsgebühren der Kernzeit-

und Ganztagesbetreuung ergeben sich aus dem gewählten Betreuungsmodell nach Anlage 3.

- (6) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1, 3 und 5 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:

Einkünfte aus geringfügigem oder kurzfristigem Arbeitsverhältnis (Minijob), Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII). Ebenso Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Einkünfte nach dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld, Leistungen der Pflegekasse und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

- (7) Je kindergeldberechtigtem Kind können pro Jahr 3.000,00 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (Kinderfreibetrag). Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Einkommensstufe, in die sich die Eltern/Personenberechtigten selbstverpflichtend eingruppiieren.
- (8) Der Gebührenschuldner stuft sich auf der Grundlage seines maßgeblichen Einkommens nach Abs. 5 selbständig ein. Die Einstufung ist im Rahmen der Anmeldung des Kindes vorzunehmen. Die Gemeinde Riederich ist berechtigt, die Offenlegung der Einkommensverhältnisse zu fordern und die Selbsteinstufung des Gebührenschuldners zu überprüfen.
- (9) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 und 3 ist die Änderung der Gemeinde Riederich unter Angabe des Kalendermonats, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (10) Treten im Laufe des Jahres nicht nur kurzfristige, erhebliche Verschlechterungen in den Einkommensverhältnissen des Gebührenschuldners auf, so kann der Gebührenschuldner (§ 6) für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum einen Antrag auf Ankerkennung eines sozialen Härtefalls stellen. Eine Änderung in den Einkommensverhältnissen gilt im Sinne des Satzes 1 als erheblich, wenn die eintretende Reduzierung des Einkommens mehr als 40 % beträgt. Im Antrag sind die Höhe des Einkommens vor und nach der Änderung und der Zeitpunkt der Änderung zu benennen. Der formlose Antrag ist zu begründen. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert als Anlage vorzulegen.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat der Antragstellung folgt; frühestens jedoch für den vierten Monat, welcher auf die erhebliche Änderung in den Einkommensverhältnissen folgt.

Die Neufestsetzung gilt solange weiter, bis eine Verbesserung in den Einkommensverhältnissen eintritt. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Gemeinde Riederich als Träger der Kindertageseinrichtung umgehend mitzuteilen.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind der/die Sorgeberechtigte/n, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

### **§ 8 Verpflegung**

- (1) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Verpflegungsgebühren in der Kinderkrippe ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Die Höhe der Verpflegungsgebühren in den Kindergärten ergibt sich aus Anlage 2.
- (4) Die Höhe der Verpflegungsgebühren für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ergibt sich aus Anlage 3.
- (5) Eine anteilige Rückerstattung der monatlichen Verpflegungsgebühr erfolgt nur bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Abmeldung.

Unter fünf Tagen erfolgt keine anteilige Rückerstattung der monatlichen Verpflegungsgebühr. Die reguläre Verpflegungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Kind fünf bis neun zusammenhängende Besuchstage der Einrichtung fehlt. Sie ermäßigt sich um die Hälfte, wenn ein Kind zehn bis 14 zusammenhängende Besuchstage der Einrichtung fehlt, um Dreiviertel, wenn ein Kind 15 bis 19 zusammenhängende Besuchstage der Einrichtung fehlt. Ab 20 zusammenhängenden Besuchstagen wird die gesamte monatliche Verpflegungsgebühr erstattet. Besuchstage sind Tage, an denen ein regulärer Besuch der Kindertageseinrichtung möglich ist. Gesetzliche Feiertage, Wochenenden und angekündigte Schließtage bleiben dabei unberücksichtigt.

- (6) Ein Tag vor Wiederaufnahme des Besuchs der Einrichtung ist die Einrichtungsleitung über die Rückkehr des Kindes zu unterrichten.
- (7) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August ist keine Verpflegungsgebühr zu entrichten.

## **§ 9 Aufnahme**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde werden unterschiedliche Betreuungsmodelle zu unterschiedlichen Betreuungsgebühren angeboten. Die Eltern/Personenberechtigten müssen sich bei der Anmeldung für eines der Modelle entscheiden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen. Anspruch auf Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Gemäß §5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht werden die Wünsche der Sorgeberechtigten jedoch bei der Aufnahme berücksichtigt, sofern entsprechende Betreuungsplätze verfügbar sind.
- (3) Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen nach Anhörung des Elternbeirats die Grundsätze des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens sowie die Kriterien zur Aufnahme fest. Über das Anmelde und Aufnahmeverfahren sind die Sorgeberechtigten informiert.
- (4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.09.2009 sind zu beachten. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie aus dem Untersuchungsheft) muss in der Kindertageseinrichtung vorliegen.
- (5) Die Anmeldung hat im Rathaus zu erfolgen. Der ausgefüllte Antrag auf Aufnahme ist im Rathaus einzureichen.
- (6) Die Sorgeberechtigten erhalten über die Aufnahme des Kindes eine schriftliche Zusage.

## **§ 10 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Änderungen der Betreuungsform sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und nur mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen möglich. Grundsätzlich gilt der Betreuungsanspruch nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Riederich einen Betreuungsplatz innehat. Die Eltern haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform.
- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kinderbetreuungseinrichtung eintreffen. Sie sind pünktlich und so abzuholen, dass dadurch der Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Grundsätzlich haben die Kinderkrippe und die Kindergärten an 30 Tagen im Kalenderjahr geschlossen. Die Schließtage der Kernzeitbetreuung orientieren sich an den gesetzlichen Schulferien des Landes Baden-Württemberg.
- (6) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtungen oder einzelner Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Eltern/Personenberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

## **§ 11 Aufsicht**

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeiter/in und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten beauftragten Person. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. In diesem Fall ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich; die Aufsichtspflicht endet dann mit der Entlassung des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen.

- (3) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 12 Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind kraft Gesetzes auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung gegen Unfall versichert. Ebenso während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Ausflug, Fest und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit diese wiederum eine Unfallmeldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger veranlassen kann.
- (3) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer mitgebrachter Gegenstände haften Träger und Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir empfehlen, alle Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **§ 13 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Kinder, die an schweren Infektionskrankheiten erkrankt sind oder krankheitsverdächtig sind, sowie Ausscheider von Bakterien sind (Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien, Shigella, Paratyphus, o.ä.), dürfen die Kindertageseinrichtungen bzw. die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung nicht besuchen. Dies sind nach Vorschrift (§ 34 Infektionsschutzgesetz): Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Magen-Darm-Infekt sowie Krankheitserreger, die in Deutschland höchst selten übertragen werden wie virusbedingte hämorrhagisches Fieber, Pest oder Kinderlähmung.
- (2) Das Kind darf die Einrichtung auch nicht besuchen, wenn Infektionskrankheiten vorliegen, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen oder das Kind ansteckungsverdächtig ist. Dies können sein: Masern, Keuchhusten, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- (3) Kinder, bei denen ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung dessen noch nicht erfolgt ist oder noch nicht abgeschlossen ist, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.



- (4) Kinder, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- (5) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Erkrankungen und der Kopflausbefall sind meldepflichtig. Die Meldung erfolgt durch den/die Sorgeberechtigten an die Kindertageseinrichtung/Kernzeitbetreuung. Die Einrichtung ist sowohl im Einzelfall wie auch bei einer Häufung (2-3 Fälle) verpflichtet, eine Meldung gegenüber dem örtlichen Gesundheitsamt vorzunehmen.
- (6) Kinder, die an einer Infektion erkrankt sind oder bei denen ein Kopflausbefall vorliegt, dürfen die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen. Dies gilt auch für den/die Sorgeberechtigten, das Personal und sonstige Personen.
- (7) Eine Wiedenzulassung nach §34 (1) Infektionsschutzgesetz ist dann möglich, wenn nach „ärztlichem Urteil“ eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Die Wiedenzulassung richtet sich nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Demnach ist ein Attest z. B. erforderlich bei wiederholtem Kopflausbefall, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Lungentuberkulose usw. Die Kriterien sind unter [www.rki.de](http://www.rki.de) in der jeweiligen aktuellen Fassung abrufbar. Ein ärztliches Attest zur Wiedenzulassung ist nicht erforderlich nach vollständigem Abklingen der in Absatz 1-4 genannten Erkrankungen und bei unkompliziertem Verlauf nach den jeweiligen Empfehlungen zur Wiedenzulassung des RKI.
- (8) Übertragbare Krankheiten wie die Hand-Fuß-Krankheit, Ringelröteln, Dellwarzen und Zytomegalie unterliegen nicht der Ausschlusspflicht der Einrichtung.
- (9) Ausnahmen zur Wiedenzulassung sind gemäß §34 (7) Infektionsschutzgesetz möglich.
- (10) Die weiteren Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben unberührt.

## **§ 14 Elternbeirat**

Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Der Elternbeirat wird in den für die Kindertageseinrichtung relevanten Themen beteiligt.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren,

Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in Riederich vom 26.07.2017 tritt mit Ablauf des 31.08.2018 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Riederich, den 27.06.2018

Riederich, den 28.06.2018

Tobias Pokrop  
Bürgermeister

Tobias Pokrop  
Bürgermeister

### **Anlage 1:**

Betreuungsgebühren Kinderkrippe

### **Anlage 2:**

Betreuungsgebühren Kindergärten

### **Anlage 3:**

Betreuungsgebühren Kernzeit- und Ganztagesbetreuung